



Bildungs- und Kulturdirektion
Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
+41 31 633 84 51
akvb.bkd@be.ch
www.bkd.be.ch

Erwin Sommer
+41 31 633 84 82
erwin.sommer@be.ch

Unsere Referenz: 1394741

30. Oktober 2023

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Bewilligung eines Sonderpools "Spezialaufgabe Beschulung von Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S¹" für die Volksschule des Kantons Bern gemäss Artikel 94 LAV²

1. Ausgangslage

Gemäss Artikel 94 Absatz 1 Buchstabe a LAV kann das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) für Aufgaben, die nicht einem Pool gemäss Artikel 91 bis 92a zugeordnet werden können, zeitlich befristet einen Sonderpool in Beschäftigungsprozenten bewilligen.

Am 4. April 2022 erliess das AKVB die befristete Allgemeinverfügung "Spezialaufgabe Beschulung von Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S". Aufgrund unveränderter Umstände, wird diese Verfügung für zwei Jahre verlängert.

2. Erwägungen

- 2.1 Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S werden im Kanton Bern entweder in Regelklassen integriert oder in Willkommensklassen untergebracht.
- 2.2 Die Verantwortung für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S obliegt den Schulleitungen. Der mit dieser Aufgabe verbundene Mehraufwand, sprengt ab einem bestimmten Umfang den Berufsauftrag der Schulleitungen. Es handelt sich um eine Spezialaufgabe gemäss Art. 90 LAV.
- 2.3 Die zu beanspruchenden Beschäftigungsprozente aus dem Sonderpool werden nach der Formel des Schulleitungspools bestimmt.

Der Schulleitungspool wird alle vier Jahre neu berechnet und festgelegt. Eine Anpassung der Beschäftigungsprozente des Schulleitungspools erfolgt auf Beginn des neuen Schuljahres, wenn der Schulleitungspool folgende Bandbreite über- bzw. unterschreitet:

- +/- 3 Beschäftigungsprozente für Schulleitungspool bis 60 Beschäftigungsprozent
- +/- 6 Beschäftigungsprozente für Schulleitungspool ab 60 Beschäftigungsprozent

¹ Darunter sind auch Schülerinnen und Schüler zu verstehen, die im Rahmen des aktuellen Kriegs in der Ukraine geflüchtet sind und noch nicht über den Schutzstatus S verfügen.

² Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV, BSG 430.251.0).

- 2.4 Die aktuelle Dringlichkeit legitimiert eine Abweichung von der vierjährigen Laufzeit und eine vorzeitige befristete Entschädigung über den Sonderpool. Die Entschädigung erfolgt rückwirkend per 1. März 2022, wenn die Formel des Schulleitungspools aufgrund der «Spezialaufgabe Beschulung von Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S» die entsprechende Bandbreite überschreitet.
- 2.5 Die Mittel werden über die ordentlichen Kredite für die Lehrerinnen- und Lehrerbesoldung des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung zur Verfügung gestellt, codiert und unterstehen der Lastenverteilung.
- 2.6 Der Sonderpool wird befristet bis 31. Juli 2025.
- 2.7 Die vorliegende Allgemeinverfügung ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren.

3. Dispositiv

Das AKVB, gestützt auf die Ausgangslage und die Erwägungen,

verfügt:

1. Der mit Allgemeinverfügung vom 4. April 2022 geschaffene Sonderpool für die «Spezialaufgabe Beschulung von Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S» wird ab 1. August 2023 bis 31. Juli 2025 verlängert.
2. Wird die Bandbreite der Formel des Schulleitungspools gemäss Ziffer 2.4. aufgrund der «Spezialaufgabe Beschulung von Schülerinnen und Schüler mit Schutzstatus S» überschritten, so wird die Differenz der Beschäftigungsgradprozente per sofort erhöht und über den Sonderpool finanziert.
3. Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Kantons Bern veröffentlicht.

Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung



Erwin Sommer
Vorsteher

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Publikation beim Rechtsdienst der Bildungs- und Kulturdirektion, Sulgeneckstrasse 70, 3005 Bern, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.